

Änderung der Heilmittel-Richtlinie – Aufnahme weiterer Indikationen für die podologische Therapie

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat beschlossen, die Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) zu ändern. Ab dem 1. Juli 2020 kann eine podologische Therapie auch für Schädigungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden, die mit dem diabetischen Fußsyndrom vergleichbar sind. Dies gilt für krankhafte Schädigungen am Fuß als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder als Folge eines Querschnittsyndroms.

I. Hintergrund

Das vom G-BA eingeleitete Beratungsverfahren zur Änderung der HeilM-RL hatte das Ziel, Indikationen zu definieren, für die eine podologische Therapie ebenfalls notwendig ist, um Entzündungen, Wundheilungsstörungen und unumkehrbare Folgeschäden bis hin zur Amputation zu vermeiden.

II. Zwei neue Indikationsbereiche

Maßnahmen der podologischen Therapie sind nun auch für Patienten mit krankhaften Schädigungen am Fuß als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (primär oder sekundär) oder als Folge eines Querschnittsyndroms (komplett oder inkomplett) verordnungsfähig.

Sofern entsprechende Voraussetzungen bei Patienten erfüllt sind, können **ab dem 1. Juli 2020** auch für diese Indikationen Maßnahmen der podologischen Therapie zulasten der GKV verordnet werden.

1. Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (primär oder sekundär)

Nichtdiabetische sensible oder sensomotorische Neuropathien, die eine klinisch manifeste Schädigung des autonomen Nervensystems mit vegetativen Störungen sowie Sensibilitätsstörungen in Form von herabgesetztem oder fehlendem Schmerzempfinden in den unteren Extremitäten ausgelöst haben, können zu Fußschädigungen führen, die vergleichbar mit dem diabetischen Fußsyndrom sind und bei denen eine Gefahr für unumkehrbare Folgeschädigungen besteht. **In diesen Fällen ist Podologie ab 1. Juli 2020 verordnungsfähig.**

2. Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge eines Querschnittsyndroms (komplett oder inkomplett)

Bei Vorliegen eines neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Querschnittsyndroms mit klinisch manifester autonomer Schädigung sowie Sensibilitätsstörungen in Form von herabgesetztem oder fehlendem Schmerzempfinden in den unteren Extremitäten, kann dem diabetischen Fußsyndrom vergleichbare Fußschädigungen mit der Gefahr für unumkehrbare

Folgeschädigungen verursachen. **In diesen Fällen ist Podologie ab 1. Juli 2020 verordnungsfähig.**

III. Voraussetzung für die Verordnung bei allen Diagnosen

Die Podologische Therapie kommt nur in Betracht bei Patienten, die ohne diese Behandlung irreversible Folgeschädigungen der Füße erleiden würden, wie sie durch Entzündungen und Wundheilungsstörungen entstehen können. Detaillierte Risikofaktoren sind der HeilM-RL zu entnehmen.

IV. Abgrenzung der Maßnahmen der Podologie von ärztlichen Leistungen

Die Verordnung von Maßnahmen der Podologischen Therapie ist nur zulässig zur Behandlung

- von Schädigungen am Fuß, die keinen Hautdefekt (entsprechend Wagner-Stadium 0) aufweisen,
- von Zehennägeln mit Tendenz zum Einwachsen und
- von eingewachsenen Zehennägeln im Stadium 1.

Die Behandlung von Hautdefekten und Entzündungen (entsprechend Wagner-Stadium 1 bis 5) sowie von eingewachsenen Zehennägeln im Stadium 2 und 3 ist eine **ärztliche Leistung**.

Hinweis: An Füßen mit Hautdefekten und Entzündungen (entsprechend Wagner-Stadium 1 bis 5) darf eine zusätzlich bestehende, geschlossene Fehlbewertung (entsprechend Wagner-Stadium 0) durch Podologen behandelt werden.

V. Maßnahmen der ärztlichen Diagnostik

Vor der erstmaligen Verordnung einer podologischen Therapie ist bei allen Indikationen eine Eingangsdagnostik notwendig. Hierzu können auch von anderen Ärzten erhobene Befunde herangezogen werden. Details zur ärztlichen Diagnostik sind der HeilM-RL zu entnehmen.

Besonderheiten für die zwei neuen Indikationsbereiche:

- Wenn nach erstmaliger Verordnung podologischer Maßnahmen aufgrund sensibler oder sensomotorischer Neuropathien keine gesicherte Diagnose durch den verordnenden Arzt gestellt werden kann, ist eine Verordnung möglich, jedoch ist zeitnah eine fachärztlich-neurologische Diagnosesicherung herbeizuführen. Diese sollte innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Verordnung erfolgen. Ist bereits eine neurologisch-fachärztliche Diagnosestellung vor erstmaliger Verordnung von Podologie erfolgt, ist eine erneute neurologisch-fachärztliche Vorstellung nicht erforderlich.
- Für die Indikationen einer Neuropathie oder eines neuropathischen Schädigungsbildes bei Querschnittsyndromen ist zusätzlich der Nachweis einer autonomen Schädigung (beispielsweise Hauttrockenheit oder Veränderung des Haarwachstums) erforderlich.

VI. Änderung im Heilmittelkatalog (zweiter Teil der Heilmittel-Richtlinie des G-BA)

Die drei Diagnosegruppen

- **DF** - Diabetisches Fußsyndrom,
- **NF** - Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (primär oder sekundär) und
- **QF** - Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge eines Querschnittsyndroms (komplett oder inkomplett)“

werden im Heilmittelkatalog wie folgt abgebildet:

Indikation		Heilmittelverordnung im Regelfall	
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und - strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose ----- weitere Hinweise
DF Diabetisches Fußsyndrom – diabetische Neuropathie mit oder ohne Angiopathie - im Stadium Wagner 0	a) Hyperkeratose (schmerzlos und schmerzhaft) b) Pathologisches Nagelwachstum (Verdickung, Tendenz zum Einwachsen) c) Hyperkeratose und pathologisches Nagelwachstum	Vorrangige Heilmittel: a) Hornhautabtragung b) Nagelbearbeitung c) Podologische Komplexbehandlung	Erst-VO und Folge-VO: - bis zu 6x/VO* Frequenzempfehlung: - alle 4 bis 6 Wochen <i>Bei allen Maßnahmen erfolgen Instruktionen zur individuell durchführbaren Haut- und Fußpflege sowie Inspektionen des Schuhwerks und der Einlagen.</i>

* **Hinweis:** Mit der Änderung wurde auch die Maßgabe: „3 Einheiten bei einer Erstverordnung“ gestrichen.

Indikation		Heilmittelverordnung im Regelfall	
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und - strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose ----- weitere Hinweise
NF Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie (primär oder sekundär) z. B. bei – hereditärer sensibler und autonomer Neuropathie – systemischen Autoimmunerkrankungen – Kollagenosen – toxischer Neuropathie	a) Hyperkeratose (schmerzlos und schmerzhaft) b) Pathologisches Nagelwachstum (Verdickung, Tendenz zum Einwachsen) c) Hyperkeratose und pathologisches Nagelwachstum	Vorrangige Heilmittel: a) Hornhautabtragung b) Nagelbearbeitung c) Podologische Komplexbehandlung	Erst-VO und Folge-VO: - bis zu 6x/VO Frequenzempfehlung: - alle 4 bis 6 Wochen <i>Bei allen Maßnahmen erfolgen Instruktionen zur individuell durchführbaren Haut- und Fußpflege sowie Inspektionen des Schuhwerks und der Einlagen.</i>

Indikation		Heilmittelverordnung im Regelfall	
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und - strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen je Diagnose ----- weitere Hinweise
QF Krankhafte Schädigung am Fuß als Folge eines Querschnittsyndroms (komplett oder inkomplett) z. B. bei – Spina bifida – chronische Myelitis – Syringomyelie – traumatisch bedingten Schädigungen des Rückenmarks	a) Hyperkeratose (schmerzlos und schmerzhaft) b) Pathologisches Nagelwachstum (Verdickung, Tendenz zum Einwachsen) c) Hyperkeratose und pathologisches Nagelwachstum	Vorrangige Heilmittel: a) Hornhautabtragung b) Nagelbearbeitung c) Podologische Komplexbehandlung	Erst-VO und Folge-VO: - bis zu 6x/VO Frequenzempfehlung: - alle 4 bis 6 Wochen <i>Bei allen Maßnahmen erfolgen Instruktionen zur individuell durchführbaren Haut- und Fußpflege sowie Inspektionen des Schuhwerks und der Einlagen.</i>

Der Beschluss zur Änderung der HeilM-RL sowie die Tragenden Gründe zum Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter www.g-ba.de >> Beschlüsse >> Veranlasste Leistungen >> Heilmittel. Die Heilmittel-Richtlinie ist abrufbar unter www.g-ba.de >> Richtlinien.

Kontaktdaten Verordnungsmanagement
 E-Mail: verordnung@kvs.de
 Telefon: 0391 627 6439
 Fax: 0391 627 87 2000